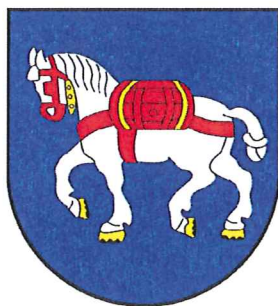


# Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der politischen Gemeinde Lantsch/Lenz



und der Region Albula

betreffend

Führung der Musikschule/Scola da musica Grischun Central

Datum .....



Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zu gewährleisten, schliesst die politische Gemeinde Lantsch/Lenz (im Folgenden: die Gemeinde) und die Region Albula (im Folgenden: die Region) gestützt auf Art. 103h im GG und Art. 62b in Verbindung mit Art. 63 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) sowie auf Art. 6 Abs. 2 der Regionsstatuten eine Leistungsvereinbarung über die Führung der Musikschule/Scola da musica Grischun Central (im Folgenden: die Musikschule) ab.

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Leistungsvereinbarung verstehen sich geschlechtsneutral.

## **A. Grundlagen/Verbindlichkeiten**

Die Statuten der Region sehen die mit dieser Leistungsvereinbarung zu übertragende Aufgabe als potenziell regionale Aufgabe vor. Die Region erlässt zur Aufgabenerfüllung folgende Ausführungsbestimmungen:

- Schulreglement der Musikschule/Scola da musica Grischun Central

## **B. Vereinbarungsgegenstand**

### **1. Zweck**

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die **Führung der Musikschule** an die Region. In der Vereinbarung werden die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region geregelt.

Die Vereinbarungspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Einwohner der Gemeinde.

### **2. Leistungen**

Die Leistungen der Region lassen sich wie folgt umschreiben:

- Musikalische Grundausbildung (Musikgrundschule)
- Instrumental- und Vokalunterricht
- Gemeinsames Musizieren
- Zusammenarbeit mit den Vereinen und Organisationen mit gleichen Zielsetzungen

Die Leistungen stehen den Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung.

### **3. Grundsätze der Leistungserbringung**

Die Region erfüllt die übertragene Aufgabe gemäss den nachfolgenden Leistungszielen und Qualitätsvorgaben:

- Kulturförderungsgesetz des Kantons Graubünden, Art. 7 bis 10
- Die Leistungen der Musikschule stehen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
- Die Leistungen orientieren sich nach wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei die Bedürfnisse der Gemeinden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- Gemeinden, in welchen Leistungen erbracht werden, stellen die für die Leistungserbringung nötigen Infrastrukturen, z.B. Unterrichtsräume, Klavier, ohne Entschädigung zur Verfügung.



Einzuhalten sind allfällige gesetzliche Bestimmungen. Die Region übernimmt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung. Sie beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion. Die Region verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne des Auftrages zu verwenden. Zudem hat sie jährlich die Gemeinde über die Einhaltung der Leistungsziele bzw. Qualitätsvorgaben zu informieren.

#### 4. Finanzierung der Aufgaben

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die angebotenen Leistungen einen jährlichen Betrag zu leisten. Die Aufwendungen (Beiträge Gemeinden im jeweiligen Jahres-Budget) der Musikschule Grischn Central werden auf die Gemeinden, die eine Leistungsvereinbarung mit der Region abgeschlossen haben, gemäss folgendem Schlüssel verteilt:

- ⇒ 50% nach Massgabe der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde und
- ⇒ 50% nach Massgabe der Unterrichtseinheiten der Musikschüler der genannten Gemeinde (eine Unterrichtseinheit = 60 Min.).

Die Auszahlung des jährlichen Betrages erfolgt zu 2/3 im Januar und zu 1/3 im Juli. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der kantonal festgelegte Verzugszins verrechnet.

### C. Weitere Bestimmungen

#### 1. Dauer

Die Dauer der Leistungsvereinbarung richtet sich nach Art. 27 Abs. 2 der Statuten der Region Albula. Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

#### 2. Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst eine Mediation zwischen den Vereinbarungspartnern durchzuführen. Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vereinbarungspartner durch verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

➤ **Genehmigt an der Urnen-, Gemeindeversammlung, vom Gemeindevorstand vom .....**

Gemeinde Lantsch/Lenz

Die Region Albula

Der Präsident:

Der Präsident:


\_\_\_\_\_



Der Kanzlist:

Der Geschäftsführer:

\_\_\_\_\_



Je ein Original an: **Gemeinde Lantsch/Lenz, Region Albula und MSGC, 7450 Tiefencastel**

Anhänge: **Schulreglement 2015  
Gesetz über die Förderung der Kultur (494.300)**



## SCHULREGLEMENT

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Trägerschaft und Sitz

Unter dem Namen „Musikschule Grischun Central“ (MSGC)/„Scola da musica Grischun Central“ (SMGC) besteht eine ständige Kommission der Region Albula/Regiun Alvra. Die Statuten der Region Albula (RA) sind sinngemäss auch auf die Belange der Musikschule anzuwenden. Das Gebiet der Musikschule umfasst die Region Albula. Sitz der MSGC ist der jeweilige Standort der Geschäftsstelle der RA.

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben

In der Absicht, Freude am Singen und Musizieren bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken und zu erhalten, strebt die MSGC die musikalische Gesamterziehung und -entwicklung beim Kinde an. Sie organisiert zu diesem Zwecke in sinnvoller Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine solide musikalische Grundausbildung und weiterführenden Instrumental- und Vokalunterricht sowie das gemeinsame Musizieren. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit Gesangs- und Blasmusikvereinen der Region Albula. Bei Bedarf ergreift die MSGC die Initiative für die Organisation weiterer Musikaktivitäten. Sie kann mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

#### Art. 3 Amtssprache

Amts- und Unterrichtssprachen der MSGC sind deutsch und romanisch. Ausschreibungen, Publikationen und andere öffentliche Anzeigen sind in beiden Sprachen zu veröffentlichen. Für die Auslegung der Protokolle und Korrespondenzen gilt die deutsche Sprache.

#### Art. 4 Information und Öffentlichkeit

Informationen zu den Aktivitäten der MSGC erfolgen durch:

- öffentliche Auflage der Jahresrechnung, des Budgets und des dreijährigen Finanzplans, des Jahresberichtes und des Jahreszielplans
- Musikschulzeitung und Elterninfos
- Internet
- Medienmitteilungen



## II. Organisation

### Art. 5 Organisation der Musikschule Grischun Central

- Präsidentenkonferenz (PK)
- Musikschulkommission (MSK)
- Musikschulpräsidium
- Musikschulleitung
- Musikschulsekretariat
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

### Art. 6 Zuständigkeit

#### 1. Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wählt die Musikschulleitung. Die Präsidentenkonferenz wählt die Musikschulkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtszeit ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt. Die Präsidentenkonferenz genehmigt die Jahresrechnung, das Budget und den Jahresbericht. Sie nimmt den dreijährigen Finanzplan zur Kenntnis.

#### 2. Musikschulkommission

Die Musikschulkommission (MSK) besteht aus je 2 Mitgliedern der Subregionen Albula, Lenzerheide und Surses. Bei Leistungsvereinbarungen mit ausserregionalen Gemeinden besteht die Möglichkeit einer Einsitznahme in die MSK. Der Entscheid und die Wahl liegen bei der Präsidentenkonferenz.

Die MSK konstituiert sich selbst. Die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat nehmen an den Musikschulkommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Für bestimmte Sachgeschäfte wird die Geschäftsführung der RA mit beratender Stimme beigezogen. Für die Vorbereitung der Geschäfte kann die MSK einen Ausschuss einsetzen.

#### Aufgaben und Kompetenzen

- Vertretung der Musikschule nach aussen
- Kontakte zu den Musikschulverbänden VSMG und VMS, sowie Gesangs- und Blasmusikvereinen
- Zusammenarbeit mit der Volksschule im Bereich „Singen und Musizieren“
- Wahl des Musikschulsekretariats
- Beaufsichtigung des Musikschulbetriebs
- Erlass der für den Musikschulbetrieb erforderlichen Bestimmungen
- Festsetzung der Schulgelder, des Gehalts der Musikschulleitung, des Musikschulsekretariats und der Besoldung der Musiklehrpersonen



- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets.
- Beschlussfassung ausserhalb des Budgets über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr.
- Die Entschädigungen an die Mitglieder der Musikschulkommission richten sich nach dem „Reglement über die Entschädigung der Musikschulkommission“.

#### 4. Musikschulpräsidium

Der Musikschulpräsident beruft die Sitzungen der MSK ein, leitet die Verhandlungen und nimmt alle weiteren Aufgaben gemäss den Reglementen und Bestimmungen der MSGC wahr. Bei seiner Verhinderung nimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der MSK seine Aufgaben wahr.

#### 5. Musikschulleitung

Der Musikschulleitung obliegt die musikalische, pädagogische und organisatorische Führung der Musikschule. Sie wird einer entsprechend ausgewiesenen Fachkraft übertragen. Sie ist verantwortlich für den Schulbetrieb. Die Musikschulleitung untersteht der Musikschulkommission.

Die Musikschulleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Organisation und Überwachung des Musikschulbetriebs und des Musikschulsekretariats
- Betreuung und Beratung der Musiklehrpersonen
- Förderung und Bildung von Gesangs- und Instrumentalensembles auf regionaler Ebene
- Kontaktpflege zu Eltern, Volksschule, Musikschulverbände, Gesangs- und Blasmusikvereinen
- Erarbeitung von mittel- und langfristigen Planungsvorschlägen zuhanden der MSK
- Suche, Beurteilung und Wahl von Musiklehrpersonen unter Beizug des Musikschulpräsidenten
- Förderung, Organisation und Durchführung von verschiedenen Musikaktivitäten (Musikwochen, Vortragsübungen, Konzerte, Musikprojekte)
- Teilnahme an den Sitzungen der MSK mit beratender Stimme

#### 6. Musikschulsekretariat

Das Musikschulsekretariat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Teilnahme an den Sitzungen der MSK mit beratender Stimme
- Protokollführung bei den Sitzungen der MSK
- Rechnungsführung (Lohn- und Finanzbuchhaltung)
- Zahlungsverkehr
- Allgemeine Sekretariatsarbeiten gem. Funktionenbeschrieb



## 7. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission ist identisch mit derjenigen der RA. Sie prüft alljährlich die Rechnung und erstattet der Präsidentenkonferenz darüber Bericht.

## III. Finanzen

### Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Art. 8 Jahresrechnung, Budget und Finanzplan

Für die MSGC werden eine separate Rechnung und ein separates Budget geführt. Die Publikation der Auflage ist in den Publikationsorganen der RA vorzunehmen. Die Präsidentenkonferenz nimmt den dreijährigen Finanzplan zur Kenntnis.

### Art. 9 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Schulgelder
- Beiträge der Gemeinden, die eine Leistungsvereinbarung mit der RA abgeschlossen haben
- Kantonsbeitrag
- Gönnerbeiträge und Spenden

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Präsidentenkonferenz der RA rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement der MSGC vom 19. Mai 2011.

Tiefencastel, 23. Juli 2015

der Präsident des Übergangsgremiums  
der Region Albula:



Jakob Barandun

der Geschäftsführer  
der Region Albula:



Roman Bergamin